



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

über die
**20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung
am 03.09.2020**
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Ernst Behrens
Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Harald Hauschild
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Bernd Sievert
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordneten Reinhard Trau

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks
Herr Claus Vollmer

Verwaltung

Herr Dr. Torsten Lühring (Dez. IV)
Herr Gert Engelhardt (Amt 66)
Herr Christoph Kundler (Amt 68)
Frau Jenna Kulp (Amt 68)

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Matthias Kröger
Abg. Reinhard Trau

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 02.07.2020
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen
Vorlage: 2016-21/1025
- 6 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever
Vorlage: 2016-21/1016
- 7 Vorstellung des aktuellen Bearbeitungsstandes der Managementpläne Oste, Wümme und Wieste
Vorlage: 2016-21/1024
- 8 Jahresbericht 2019/2020 der Kreisnaturschutzbeauftragten
Vorlage: 2016-21/1022
- 9 Neubesetzung des Ehrenamtes des Landschaftswartes für den Bereich der Samtgemeinde Sittensen
Vorlage: 2016-21/1023
- 10 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 11 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Carstens eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. In Vertretung für Landrat Luttmann verpflichtet und belehrt **Dr. Lühring** den neuen Abgeordneten Hauschild und den neuen Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Vollmer.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Carstens gibt bekannt, dass Punkt 7 der Tagesordnung entfallen müsse, weil der zuständige Mitarbeiter des Büros ALAND erkrankt sei. Die Tagesordnung wird unter Streichung des Punktes 7 einstimmig festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 02.07.2020**

Abgeordneter Lindenberg bedankt sich dafür, dass die Niederschrift der Einladung im Kreistagsinformationssystem als Anlage beigefügt wurde. Die Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 02.07.2020 wird einstimmig bei zwei Enthaltungen genehmigt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 02.07.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Herr Dr. Lühring berichtet, Herr Engwer vom Büro ALAND habe kurzfristig am heutigen Morgen abgesagt. Da vorab keine Präsentation übersendet wurde und auch kurzfristig durch das Büro keine Vertretung entsendet werden konnte, habe sich die Verwaltung dazu entschieden, TOP 7 zu streichen.

Zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) berichtet er, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) die Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorranggebiet für Torferhaltung im Landes-Raumordnungsprogramm für unwirksam erklärt habe (Urteil 1 KN 103/17). Es gelte im Gnarrenburger Moor somit wieder das über 2.000 ha große Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf). Mit Schreiben vom 19.08.2020 habe der Landrat sich an den Staatssekretär des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gewandt und gebeten, den Abwägungsfehler im LROP schnellstmöglich zu heilen, um das Gnarrenburger Moor wieder als Vorranggebiet für Torferhaltung auszuweisen. Er habe darauf hingewiesen, dass vor Ort in Klenkendorf und Augustendorf weiterer großflächiger Torfabbau sehr kritisch gesehen werde. Ein Antwortschreiben des Staatssekretärs stehe noch aus.

Der Antrag eines Torfwerkes auf Genehmigung eines Torfabbaus in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel sei 2017 abgelehnt worden, da dem Vorhaben zu dieser Zeit Ziele der Raumordnung und somit öffentliche Belange im Sinne des Baugesetzbuches entgegenstanden hätten. Hiergegen sei fristgerecht Klage erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Stade habe das Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Klage gegen die Änderung des LROP ruhend gestellt. Das Verfahren sei am 22.07.2020 von Amts wegen fortgesetzt worden. Dem Landkreis Rotenburg sei eine Frist zur Stellungnahme von drei Monaten eingeräumt worden. Parallel dazu habe das Torfwerk über seinen Rechtsbeistand den Landkreis am 05.08.2020 aufgefordert, für den im Jahre 2015 beantragten Torfabbau bis zum 27.08.2020 eine Genehmigung zu erteilen. Unabhängig von den raumordnerischen Belangen sei eine fachliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt, ob diese noch heute für eine positive Entscheidung aus-

reichten. Die Datengrundlage des Antrages stamme aus dem Jahre 2012 und sei somit acht Jahre alt. Nach ständiger Rechtsprechung seien Erhebungen von variablen Daten, die älter als fünf Jahre sind, grundsätzlich veraltet. Diesen Ansatz verfolgten auch diverse Arbeitshilfen der Länder, u.a. auch der Windkrafteerlass in Niedersachsen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde müsse in jedem Fall eine Plausibilitätsprüfung der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Erfassungen und der Abarbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgen. Bevor die entsprechende Nachforderung erfolge, werde die Antwort des Staatssekretärs abgewartet, weil dem Land Niedersachsen als oberste Raumordnungsbehörde das Instrument der raumordnerischen Untersagung zur Verfügung stehe.

Weiter teilt er mit, dass die nächste Sitzung der AG Erdöl- und Erdgasförderung am 24.09. vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie mangels dringlicher Themen abgesagt werde. In verschiedenen Firmen sowie seitens des Landes Niedersachsens gäbe es sehr restriktive Reise- und Kontaktbeschränkungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aufgrund der großen Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe reiche zudem der große Sitzungssaal des Kreishauses zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht aus. Sollte sich im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie eine hinreichend gefüllte Tagesordnung ergeben, werde die Kreisverwaltung eine Sitzung in einer Schulaula mit hinreichendem Abstand und vorzugsweise während der Schulferien organisieren.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen**
Vorlage: 2016-21/1025

Herr Dr. Lühring erläutert, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) 2015 den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel aufgestellt habe. Dieser sei mit Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 04.07.2017 aufgrund einer unzureichenden Alternativenprüfung sowie dem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Hierfür sei ein Planergänzungserfahren durchzuführen.

Bei einer Besprechung am 20.09.2019 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Fachaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Planfeststellungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als abfallwirtschaftlicher Fachbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde seien die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept erörtert worden. Daraufhin wurden 2020 durch das GAA überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht, mit der erneuten Bitte, das Einvernehmen zu erteilen. Aus fachlicher Sicht seien die Unterlagen ausreichend, um das Einvernehmen zu erteilen. Aufgrund eines Heranziehungsbeschlusses liege die abschließende Entscheidung jedoch beim Kreistag.

Im Vorfeld wurde eine Stellungnahme vom **Abgeordneten Lindenberg** an alle Ausschussmitglieder verteilt, die er im Anschluss verliest. Im Ergebnis sei festzustellen, dass die Hinweise der vorangegangenen Stellungnahmen bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen nicht umgesetzt wurden. Wesentliche abflusswirksame Flächen seien nicht einbezogen worden. Die technischen Unterlagen seien weiterhin unvollständig und in Teilen fehlerhaft bzw. widersprüchlich und müssten somit nachgebessert werden.

Herr Engelhardt erklärte, die Stellungnahme von Herrn Lindenberg sei trotz der kurzfristigen Übermittlung umfassend geprüft worden. Die aufgezählten Mängel seien für die Entscheidung über die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant. Sie bezögen sich vielmehr auf das Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Deponie und seien nach Entscheidung des OVG bestandskräftig. Deshalb bleibe der Landkreis auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme bei seiner Empfehlung, das Einvernehmen zu erteilen.

Der **Abgeordnete Lindenberg** entgegnet, die Entscheidung über den Deponiestandort sei eine landkreis-übergreifende. Das Land Niedersachsen hätte ein transparentes Raumsuchverfahren durchführen müssen. Er kritisiert, dass offensichtlich die Haftung für etwaige sich aus dem Deponiebetrieb ergebenden Folgeschäden auf den Landkreis abgeschoben werden solle. Hier führt er das Beispiel einer chemischen Reinigung an, deren Sanierung mehr als eine Millionen Euro kostete. Das wasserrechtliche Einvernehmen könne abweichend vom Verwaltungsvorschlag nicht erteilt werden. Er beantragt, stattdessen folgenden Beschluss zu fassen: Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.07.2020 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende wasserwirtschaftliche Stellungnahme beschlossen (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8). Die naturschutzfachliche Stellungnahme (Nr. 6, 7) wird beschlossen und mitgegeben, da die anfallenden Wassermengen direkten Einfluss auf die im Planfeststellungsbeschluss (PFB) genannten Schutzgüter haben. Als weitere Begründung wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) verwiesen (Nr. 9). In Ergänzung wird für weitere Planung auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, Amt 66, verwiesen (Nr. 10). Zusätzlich wird die anliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Amt 68, zur Beachtung mitgegeben (Nr. 11).

Abgeordneter Kullik fühlt sich fachlich nicht in der Lage, die komplexen wasserrechtlichen Fragestellungen abschließend zu beurteilen. Die Entscheidung für die Deponie sei im Kreistag abschließend durch eine Mehrheit gegen die Rückabwicklung des Kaufvertrages gefallen. Dies müsse man so akzeptieren. Jedoch sei das Verfahren insgesamt zweifelhaft verlaufen. Aus diesem Grund könne seine Fraktion der Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht zustimmen.

Abgeordnete Dembowski bedankt sich bei dem Abgeordneten Lindenberg für seine umfangreiche Stellungnahme. Sie verstehe grundsätzlich Herrn Engelhardt und sein Bestreben, das lang andauernde Verfahren abzuschließen. Man müsse aber bedenken, dass der Landkreis Rotenburg in Bezug auf Umweltprobleme, insbesondere die Erdgas- und Erdölförderung, erheblich vorbelastet sei. Sie sei ebenfalls der Meinung, dass die Unterlagen nochmals nachgearbeitet werden müssten.

Dr. Lühring entgegnet, dass die Aspekte, die vom Abgeordneten Lindenberg vorgetragen wurden, nicht auf das wasserrechtliche Einvernehmen ausgerichtet seien. Vielmehr beträfen sie die Deponie an sich. Er erklärt, dass die Antragstellerin einen Anspruch die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens habe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es handele sich hier um eine rechtliche Fragestellung, die grundsätzlich vom zuständigen Fachamt zu klären sei. Die Zuständigkeit der politischen Gremien liege ausschließlich in einem Heranziehungsbeschluss. Er warnt davor, sachfremde Erwägungen in die Entscheidung einzubeziehen.

Der **Abgeordnete Sievert** entgegnet, dass gewählte Abgeordnete nicht nur Recht und Gesetz, sondern auch ihrem Gewissen verpflichtet seien. Er könne daher dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Herr Engelhardt erläutert, dass ohne vollständige Unterlagen selbstverständlich das wasserrechtliche Einvernehmen nicht erteilt werde. Die Unterlagen seien in Bezug auf das Wasserrecht jedoch vollständig bzw. ausreichend, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Das wasserrechtliche Einvernehmen sei lediglich ein kleiner Teil des gesamten Verfahrens und sei rein rechtlich zu betrachten. Deshalb müsse man hier die moralische Komponente außer Acht lassen. Es ginge nicht um die Entscheidung über die Errichtung einer Deponie, sondern nur um den Umgang mit dem anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser. Er weist auf einen möglichen Schadensersatzanspruch der Antragstellerin hin, wenn das Einvernehmen aus sachfremden Erwägungen heraus nicht erteilt werde.

Im Anschluss wird über den Beschlussvorschlag von Abgeordnetem Lindenberg abgestimmt.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.07.2020 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende wasserwirtschaftliche Stellungnahme beschlossen (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8). Die naturschutzfachliche Stellungnahme (Nr. 6, 7) wird beschlossen und mitgegeben, da die anfallenden Wassermengen direkten Einfluss auf die im Planfeststellungsbeschluss (PFB) genannten Schutzgüter haben. Als weitere Begründung wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) verwiesen (Nr. 9). In Ergänzung wird für weitere Planung auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, Amt 66, verwiesen (Nr. 10). Zusätzlich wird die anliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Amt 68, zur Beachtung mitgegeben (Nr. 11).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 6 der Tagesordnung: **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever**
Vorlage: 2016-21/1016

Der Abgeordnete Kullik fragt, ob die in einer der beiden Einwendungen genannte Aufschüttung illegal erfolgt sei. Herr Engelhardt verneint dies. Die Aufschüttung sei zwar nach der Datenerhebung, aber vor der einstweiligen Sicherstellung durchgeführt worden. Abweichend von der Wieste sei hier keine Befliegung vorgenommen worden, sondern die Daten seien älteren Datums gewesen.

Der Abgeordnete Kullik fragt nach, ob illegale Aufschüttungen auch in Zukunft ausgeschlossen werden könnten. Herr Engelhardt erklärt, man könne dies niemals gänzlich ausschließen. Die Wahrscheinlichkeit, eine illegale Aufschüttung nicht festzustellen, bezeichnet er aber als sehr gering.

Im Anschluss lässt Ausschussvorsitzender Carstens abstimmen.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Vorstellung des aktuellen Bearbeitungsstandes der Managementpläne Oste, Wümme und Wieste**
Vorlage: 2016-21/1024

Der Tagesordnungspunkt ist gestrichen!

Frau Dr. Looks hält eine Präsentation, in der sie auf verschiedene Naturschutzbelange eingeht. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Sie verdeutlicht, dass temporäre Gewässer selten geworden seien und dieser Trend sich durch die Witterung der letzten Jahre noch verstärken werde. Im weiteren Verlauf der Präsentation geht sie auf die gesetzlich geschützten Biotop ein. Ein großes Problem sei, dass außerhalb von Schutzgebieten keine Vorgaben bestehen, die Biotop aktiv zu pflegen, um ihren Zustand zu erhalten. Eine Beseitigung sei zwar verboten, jedoch würden bestimmte Biotoptypen nur durch regelmäßige, kostenintensive Pflege erhalten bleiben. Die mit der Pflege einhergehenden hohen Kosten könne man den Eigentümern nicht ohne Weiteres aufbürden. Eine Möglichkeit sieht sie in der Einrichtung von Förderprogrammen durch den Landkreis. Für eine Pflege sämtlicher geschützter Bereiche wäre jedoch selbstredend nicht genug Geld dafür vorhanden. Hier müsse man Prioritäten setzen. Möglicherweise könnte die Behörde durch zusätzliche Mitarbeiter im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) bei der sehr arbeitsintensiven Begutachtung und Pflege der Biotop unterstützt werden.

Im Anschluss gibt **Frau Dr. Looks** einen Exkurs zum Thema Gewässerunterhaltung am Beispiel des Duxbaches. Sie berichtet, dass die Nutzung des Gewässerumfeldes dazu führe, dass sich die Qualität des Gewässers verschlechtere. Fehlende Bäume am Ufer führten zu vermehrter Sonneneinstrahlung. Diese führe zu einer Veralgung, welche wiederum starken Sohlbewuchs nach sich ziehe. Dies führe dazu, dass eine häufigere und intensivere Gewässerunterhaltung erfolge. Hier müsse mit einem entsprechenden Management gegengesteuert werden.

Als weiteres Thema spricht **Dr. Looks** die Pionierpflanzen am Beispiel einer Silbergrasflur in einem ehemaligen Sandabbau an. Die Aufgabe von Pionierpflanzen sei es, neue, leere Flächen zu besiedeln. Pionierpflanzen würden durch natürliche Entwicklung verdrängt. Dieses Problem könne man nur lösen, indem man solche Flächen offenhalte. Man könne jedoch die Eigentümer nicht dazu verpflichten, die Pflege auf eigene Kosten vorzunehmen.

Im Anschluss stellt **Ausschussvorsitzender Carstens** den Bericht zur Diskussion. **Dr. Holsten** erklärt, dass sich durch die veränderte Bewirtschaftung der Flächen ein großer Verlust an Biotop eingestellt habe. Dies sei in früheren Zeiten vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums auch erforderlich gewesen. Heute sehe es anders aus. **Dr. Looks** ergänzt, dass genau deshalb ein so großer Diskussionsbedarf vorhanden sei. Heute müsse vielmehr über die Qualität, als die Quantität von produzierten Lebensmitteln gesprochen werden. Hier müssten auch die Auswirkungen des Anbaus auf die Umwelt berücksichtigt werden.

Der **Abgeordnete Kullik** dankt Dr. Looks für ihren Einsatz. Er kritisiert, dass heutzutage Moore erst entwässert würden, um sie zu kultivieren und dann dieselben Flächen beregnet würden. Oftmals erfolge die Wasserentnahme sogar ohne Genehmigung. Eine Wiederanhebung des Wasserstandes sei heutzutage flächendeckend nicht mehr möglich. Die heutige Bewirtschaftung müsse trotzdem so gestaltet werden, dass Artenschutz und Landwirtschaft nebeneinander möglich seien. Dies sei nur mit viel Geld möglich

Die **Abgeordnete Dembowski** sieht als mögliche Lösung neben einer Änderung der EU-Agrarprämie ein kreisweites Wassermanagement.

Da keine Wortmeldungen vorhanden sind, lässt **Ausschussvorsitzender Carstens** direkt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Ab dem 01.09.2020 wird bis zum 30.06.2023 Herr Wilhelm Kaiser zum Landschaftswart für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 10 der Tagesordnung: Anfragen

Der **Abgeordnete Lüdemann** fragt, wie man die Grundwasserneubildung unterstützen könne, weil der Grundwasserstand so massiv gesunken sei. Er bittet darum, dass die Verwaltung bzw. der Landkreis in der nächsten Sitzung Gedanken, Planungsmöglichkeiten und Ideen zum Wassermanagement vorbringen solle. **Dr. Lühring** antwortet, dass das Thema bei Herrn Engelhardt im Amt präsent sei, ebenso wie beim gewässerkundlichen Landesdienst. Ein landesweites Wassermanagement sei in Arbeit.

Der **Abgeordnete Lindenberg** bittet darum, alle Berichte bzw. Vorträge zukünftig vorab mit der Einladung zu bekommen. **Dr. Lühring** antwortet, dass Vorträge von den Referenten ungerne vorab zur Verfügung gestellt würden. Daher könne er dies nicht zusagen.

Im Anschluss verliest **Herr Dr. Lühring** die im Vorwege von Abgeordnetem Kullik schriftlich an die Verwaltung gerichteten Anfragen und beantwortet diese.

1) Mindestens in der Gemeinde Gnarrenburg gibt es aktuell Pläne für einen flächigen Solarpark. Es ist zu erwarten, dass weitere Interessenten unseren Landkreis in den Fokus nehmen. Sind der Kreisverwaltung weitere Planungen aus anderen Kommunen bekannt?

Im August 2020 habe der Landkreis einen Solarpark in Helvesiek genehmigt. Das Baugrundstück liege in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet. Im Bereich der Samtgemeinde Sittensen (Groß Meckelsen) seien Bauleitplanverfahren für den Bau eines Solarparks parallel zur BAB 1 eingeleitet worden. Auch in anderen Kommunen entlang der Autobahn gebe es ähnliche Überlegungen.

Sieht der Landrat die Möglichkeit und/oder die Notwendigkeit hier raumplanerisch einzuwirken bzw. zu steuern, um eine ungeplante/ungezügelter Entwicklung wie im Bereich Biogasanlagen zu verhindern?

Aus regionalplanerischer Sicht bestehe derzeit keine Notwendigkeit, die Errichtung von Solarparks raumplanerisch zu steuern; entsprechend enthalte das RROP 2020 hierzu auch keine Regelungen. Zu den Solarparks gebe es auf der Ebene des LROP bereits konkrete Festlegungen: Zum einen sollen für die Nutzung von Solarparks grundsätzlich keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Zum anderen seien Solarparks in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass große Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) für solche Vorhaben nicht in Frage kämen. Abzuwarten bleibe allerdings, ob es bei der derzeit laufenden Änderung des LROP zu Änderungen bei den Vorgaben komme. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) seien zudem vom Gesetzgeber für den Außenbereich nicht privilegiert (im Gegensatz zu Windenergieanlagen und Biogasanlagen). Insofern liege es in der Hand der Gemeinden, einen Bebauungsplan aufzustellen und dadurch die Standortentscheidung zu treffen. Aufgrund des Erfordernisses von Bauleitplanung sei nicht von einer ungezügelter Entwicklung auszugehen.

Abgeordnete Dembowski schlägt vor, ein Solarkataster anzulegen, um kreisweit einen Überblick zu behalten und vorrangig bereits bebaute Standorte für die Errichtung von Solaranlagen vorzusehen.

Dr. Lühring verliest weiter die Anfragen des Abgeordneten Kullik.

2) Landrat Luttmann teilte in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung mit, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 29.04.2020 einige Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 für unwirksam erklärt habe. Unwirksam sei danach die Streichung des Vorranggebietes für Torfgewinnung im Gnarrenburger Moor sowie die stattdessen erfolgte Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorranggebiet Torferhaltung. Ist in der Folge dieses Urteils der Antrag auf Torfabbau im Bereich des Klenkendorfer Moores durch die Torfwerke Sandbostel erneuert worden?

Zu seiner Anfrage unter Nummer 2 bestätigt **Abgeordneter Kullik**, dass diese bereits mit dem Bericht des Landrates hinreichend beantwortet wurde.

3) Es wurde mir ein Fall in Gnarrenburg zugetragen, bei dem ein Grundstückseigentümer durch den Landkreis zum „Rückbau“ eines so genannten Schottergartens aufgefordert worden sein soll.

Wie werden derartige unrechtmäßige Schottergärten ermittelt?

In dem angesprochenen Fall in Gnarrenburg habe die Bauaufsicht im Rahmen einer Bauabnahme u.a. das Schotterbeet aufgegriffen und den Verantwortlichen zur Beseitigung aufgefordert. Das Grundstück sei hinsichtlich der zulässigen Grundfläche bereits voll ausgenutzt und letztlich durch die angelegten Schotterbeete zu 100 % versiegelt worden. Es handele sich hier um einen Extremfall.

Es finde keine systematische Erfassung von Schotterbeeten statt. Die kreisweiten örtlichen Feststellungen von unzulässigen Schotterbeeten und die anschließende ordnungsbehördliche Verfolgung wäre personell überhaupt nicht zu leisten.

Wie sind die Zuständigkeiten in solchen Fällen? Welche rechtlichen Mittel stehen dem Landkreis hier zur Verfügung?

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) regelt in § 9 (2): „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“ Verstoßen Schottergärten gegen diese Vorschrift, widersprechen sie dem öffentlichen Baurecht. Die Bauaufsicht könne derartige Baurechtsverstöße ahnden und ggf. Beseitigungen anordnen und durchsetzen.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 11 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

Es sind keine Berichte oder Anfragen vorhanden.

Ausschussvorsitzender Carstens schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Carstens
Vorsitzender

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Kulp
Protokollführerin